

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
30 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Ewald Große Hartlage	79	59 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostercappeln 81
31 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Georg Vorst)	79	60 Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln 81
32 Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 149 in der Gemeinde Rieste	80	61 Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2010 84
33 Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: Christopher Wiemann	80	62 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2010 85
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		63 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2010 86
		64 Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 "Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach" der Stadt Dissen a.T.W. , Landkreis Osnabrück 87
		65 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil III" der Stadt Bersenbrück 87

A. Bekanntmachungen des Landkreises

30

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Ewald Große Hartlage

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-3716-2009
Antragsteller(in): Ewald Große Hartlage
Baugrundstück: 49219 Glandorf, Hauptstraße
Gemarkung: Schwege
Flur(e): 1
Flurstück(e): 309/2

Inhalt der Genehmigung:
Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles
Errichtung und Betrieb eines Güllehochsilos

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet. Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 28.05.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 30.04.2010

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Der Landrat
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

31

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Georg Vorst)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-00305-10
Antragsteller: Georg Vorst
Baugrundstück: Merzen, Plaggenschale Mitte 1
Gemarkung: Plaggenschale
Flur: 8,
Flurstück: 19,

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Wiederaufbau eines Schweinemaststalles nach Brandschaden mit 802 Stellplätzen

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 13. April 2010

Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 149 in der Gemeinde Rieste

I. Widmung der neu gebauten Teilstrecke der K 149 von der bisherigen Gemeindestraße „Riester Damm“ bis zur Kreisgrenze Vechta

Die in der Gemeinde Rieste gelegene neu gebaute Teilstrecke der K 149 von km 11,242 bis km 13,107 wird mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der K 149 (§ 6 NStrG).
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Osnabrück.

II. Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Riester Damm“ zur Kreisstraße 149

Der in der Gemeinde Rieste gelegene neu gebaute Abschnitt der Gemeindestraße „Riester Damm“ wird mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Kreisstraße aufgestuft und wird mit km 10,000 bis km 11,242 Bestandteil der Kreisstraße 149 (§ 7 NStrG).
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Osnabrück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück – Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Osnabrück, den 12. April 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
i. V. Dr. Winfried Wilkens
Kreisrat

Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller Christopher Wiemann)

1. Erläuterung des Vorhabens

Aktenzeichen: 11-vol-02604-09
Antragsteller: Christopher Wiemann
Baugrundstück: Voltlage, Steinfelder Damm 10
Gemarkung: Weese
Flur: 29
Flurstück: 43/1

Erweiterung eines Schweinemaststalles mit 720 Stallplätzen
in 49599 Voltlage, Gemarkung Weese, Flur 29, Flurstück 43/1.

Nach Durchführung der v. g. Maßnahmen umfasst der Betrieb eine Kapazität von 1.840 Mastschweineplätzen, 236 Niedertragende Sauen, 84 Sauen mit Ferkel, 24 Jungsauen und 1000 Aufzuchtferkel.

Gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) i. V. mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) bedürfen die geplanten Maßnahmen einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

10. Mai bis 10. Juni 2010

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, sowie bei der Gemeinde Voltlage, Overbergstraße 4, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist zweckmäßig.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dass ist bis zum **24. Juni 2010** einschließlich – Einwendungsfrist –, schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerechten erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG findet am

**22. Juli 2010 um 10.00 Uhr
beim Landkreis Osnabrück, 49082 Osnabrück,
Am Schölerberg 1, Raum 2092, statt.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Termin nicht statt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. geltenden Fassung durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Osnabrück, den 30. April 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

59

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000

-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	57,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	90,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	112,00 Euro,
d) für einen gefährlichen Hund	600,00 Euro,
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ostercappeln, 16. März 2010

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

60

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

A. Gebühren für Kindertagesstätten

§ 1 Kindertagesstätten

(1) Die Gemeinde Ostercappeln unterhält für die Kinder mit

Wohnsitz in der Gemeinde Ostercappeln Tageseinrichtungen.

- (2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nieders. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Ostercappeln werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Für den Vormittagsbesuch (montags bis freitags bis 4 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	85,00 €
Einkommen bis 35.000 €	110,00 €
Einkommen bis 50.000 €	140,00 €
Einkommen über 50.000 €	180,00 €.

b) Für den Vormittagsbesuch (montags bis freitags bis 5 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	106,00 €
Einkommen bis 35.000 €	138,00 €
Einkommen bis 50.000 €	176,00 €
Einkommen über 50.000 €	225,00 €.

c) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten: Je angefangene Stunde

Einkommen bis 25.000 €	21,00 €
Einkommen bis 35.000 €	28,00 €
Einkommen bis 50.000 €	36,00 €
Einkommen über 50.000 €	45,00 €.

d) Für den Besuch einer Nachmittagsgruppe (2 x wöchentlich 2,5 Stunden):

Einkommen bis 25.000 €	27,00 €
Einkommen bis 35.000 €	35,00 €
Einkommen bis 50.000 €	45,00 €
Einkommen über 50.000 €	56,00 €.

- (2) Für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (0 – 2 Jahre) in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Gruppen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

a) Für den Vormittagsbesuch (montags bis freitags bis 4 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	111,00 €
Einkommen bis 35.000 €	143,00 €
Einkommen bis 50.000 €	182,00 €
Einkommen über 50.000 €	234,00 €.

b) Für den Vormittagsbesuch (montags bis freitags bis 5 Stunden tägliche Betreuung):

Einkommen bis 25.000 €	159,00 €
Einkommen bis 35.000 €	207,00 €
Einkommen bis 50.000 €	264,00 €
Einkommen über 50.000 €	338,00 €.

c) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten: Je angefangene Stunde

Einkommen bis 25.000 €	32,00 €
Einkommen bis 35.000 €	42,00 €
Einkommen bis 50.000 €	54,00 €
Einkommen über 50.000 €	68,00 €.

- (3) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 und 2 um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.

- (4) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Ostercappeln besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte des festgesetzten Betrages. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Abs. 1 bis 3 erhoben. Bei einer Gebührenermäßigung im Sinne von Satz 1 ist § 2 Abs. 3 nicht anzuwenden. Ist das ältere Kind von der Gebühr befreit, so gilt das nächst ältere Kind als 1. Kind.

- (5) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das zu versteuernde Einkommen vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer/Lohnsteuer, die festgesetzte Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe sind von den Sorgeberechtigten Unterlagen vorzulegen, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen werden kann. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist die höchste Gebühr zu zahlen.

Veränderungen im Einkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % sind der Gemeinde mitzuteilen und zu belegen, damit die Gebühr neu festgesetzt werden kann.

- (6) Neben der Gebühr nach den Absätzen 1 a) – d) und 2 bis 5 wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 5,00 € für den Besuch in der Vormittagsgruppe und 2,00 € für den Besuch in der Nachmittagsgruppe erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Getränkegeld ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtung sollen grundsätzlich für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.

- (2) Der Aufnahmezeitraum beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.

- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist grundsätzlich halbjährlich festzulegen.

- (4) Abmeldungen können nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in einer Tageseinrichtung aufgenommen wird. Es endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen.

(2) Fällige Gebühren sind bis zum Ende eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

B. Kostenbeiträge für die Tagespflege

§ 5 Kindertagespflege

(1) Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist diesen Kindern Tagespflege zu gewähren, wenn die oder der Personensorgeberechtigte/en einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/en oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen. Außerdem besteht gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Tagespflege, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (pädagogische Gründe).

(3) Gem. § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII sollen Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 6 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird auf 1,45 € je Stunde festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Kostenbeitrages und Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird monatlich durch die Gemeinde Ostercappeln festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Festsetzung fällig.

C. Gebühr für die Ferienbetreuung

§ 8 Ferienbetreuung

Bei ausreichendem Bedarf wird in eine Kindertagesstätte der Gemeinde eine Ferienbetreuung für Kinder angeboten. Die Ferienbetreuung wird auf drei Wochen begrenzt. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 bzw. 5 Stunden bei fünf Tagen in der Woche.

§ 9 Ferienbetreuungsgebühr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird auf 66,00 € bei täglich vierstündiger Betreuung und 83,00 € bei täglich fünfstündiger Betreuung festgesetzt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach Ablauf der Betreuungszeit fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

D. Betreuung von Schulkindern nach der Schule

§ 11 Schulkinderbetreuung

Bei ausreichendem Bedarf wird für Schulkinder eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Ein Ganztagsangebot ist vorrangig anzunehmen.

§ 12 Gebühr für die Schulkinderbetreuung

Für die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder wird eine Gebühr von 1,20 € je Stunde festgesetzt.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Ablauf eines Monats fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Gebührenanpassungen

Ab 01. August 2011 werden die Gebühren jährlich um 2 %, aufgerundet auf volle Euro bzw. bei einstelligen Beträgen auf volle 10 Cent, angehoben.

§ 15 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen oder in Tagespflege veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 16 Begriff

Kind im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Ostercappeln vom 30.05.2007 außer Kraft.

Ostercappeln, 16. März 2010

Gemeinde Ostercappeln
Rainer Ellermann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

61

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 18. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.182.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.085.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.091.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.566.600 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	639.900 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	489.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	489.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.731.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.695.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 489.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird auf 35.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

Hilter a.T.W., 18. März 2010

Gemeinde Hilter a.T.W.
Wellinghaus
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück am 06. April 2010 unter dem Aktenzeichen 115 11 60 /14.31 Re erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. April 2010 bis zum 30. April 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., 08. April 2010

Gemeinde Hilter a.T.W.
Wellinghaus
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 3. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.261.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.799.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.547.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.705.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	135.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.618.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.932.900 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.409.200 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.409.200 Euro

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	889.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	889.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	732.800 €
Aufwendungen in Höhe von	732.800 €

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	139.500 €
Ausgaben in Höhe von	139.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird

beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	338.000 €
und beim Wasserwerk auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

In den Vermögensplänen des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** und des **Wasserwerkes** werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €	
beim Abwasserbeseitigungsbetrieb auf	220.000 €
und beim Wasserwerk auf	100.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Bad Rothenfelde, 4. März 2010

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 102 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 31. März 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/4.31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmeri (Osteckbau, 1. Etage), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 13. April 2010

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

63

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.895.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.148.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.888.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.179.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.069.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.575.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.243.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.202.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.202.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.505.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.751.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
-------------------------	-----------

Bad Essen, den 05.03.2010

Günter Harmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 08.04.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/1.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 03. bis 11. Mai 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, den 15.04.2010

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Günter Harmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

**Bekanntmachung
der Veränderungssperre
gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und
Dissener Bach“ der Stadt Dissen aTW
Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 gem. §§ 14 und 16 BauGB (Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach“ (siehe Übersichtsplan) mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen.

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 29 dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 2

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) im Einvernehmen mit der Stadt Dissen aTW.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Dissen aTW nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Dauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt

- a) nach zwei Jahren gemäß § 17 (1) BauGB außer Kraft

oder

- b) sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 80 "Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach" rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Grundlage bildet der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach“ vom 07.01.2010, der am 08.01.2010 gem.

Hauptsatzung der Stadt Dissen aTW ortsüblich bekanntgemacht wurde.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich Begründung kann gemäß § 10 BauGB (Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, in der Bauabteilung, Zimmer 1.01, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

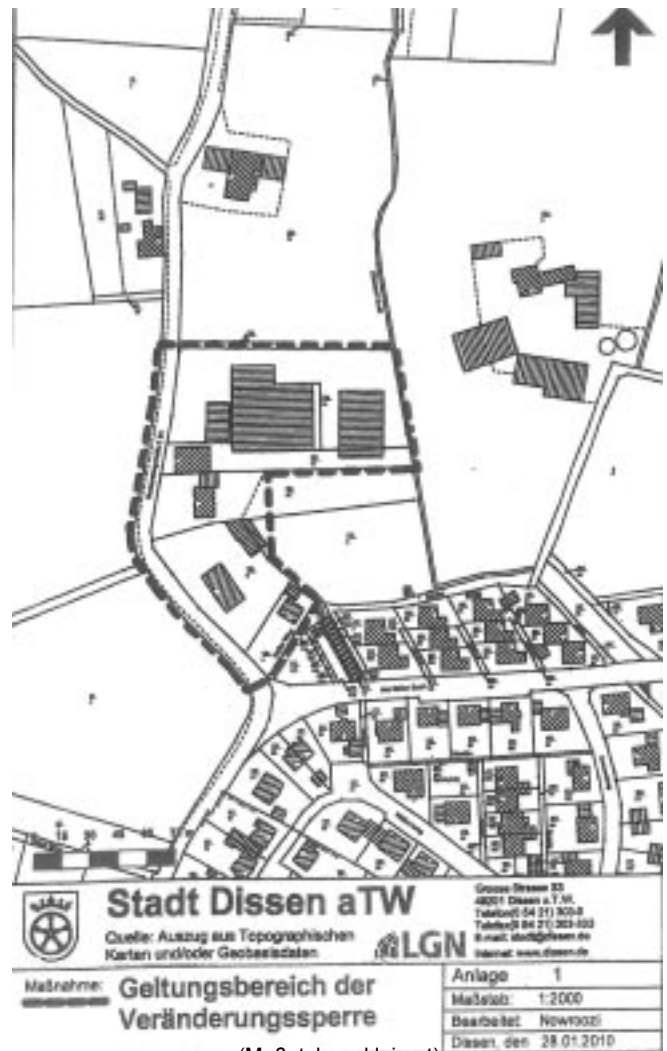
Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Dissen aTW, den 18.03.2010

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Bürgermeister
Georg Majerski

(Siegel)



(Maßstab verkleinert)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2010

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes
Nr. 98 "Gewerbe- und Industriegebiet West -
Erweiterung Teil III" der Stadt Bersenbrück**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 09. März 2010 den Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil III", bestehend aus der Planzeichnung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 7,3 ha liegt nördlich bzw. teilweise östlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes West (Bebauungspläne Nr. 63 und Nr. 78) und wird im Norden bzw. Nordwesten durch die Umgehungsstraße B 68 und im Osten durch die Lohbecker Straße begrenzt. Die Bauflächen sind als Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil III" einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Stadt Bersenbrück, Fachdienst III, Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 13. April 2010

Stadt Bersenbrück
Der Stadtdirektor
Dr. Lübbersmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8. 30. April 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.